

LSG H-S 11 – Altwarmbüchener Moor

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 2/98

Verordnung zum Schutz des Gebietes „Altwarmbüchener Moor“ als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 11.12.1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Der zwischen der Stadtgrenze im Nordosten, der BAB A 37; der Zentraldeponie Hannover, der BAB A 2 und dem Staatsforst Hannover gelegene Teil des Altwarmbüchener Moores mit dem Sonnensee wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte dieser Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover - Amt für Umweltschutz, Abteilung für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.

- (3) In dem Gebiet befinden sich gesetzlich besonders geschützte Biotope gemäß § 28 a NNatG.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 262 ha groß.

§ 1 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Gebiet liegt in der "Warmbüchener Moorgeest", einem Teil der naturräumlichen Region "Weser-Aller-Flachland". Kennzeichnend sind neben isolierten naturnahen Restflächen die stark entwässerten Hochmoorstandorte, Teile des im Moor aufgeschütteten Mergeldamms und der künstlich angelegte Sonnensee. Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter ist das Gebiet aufgrund seiner besonderen Standortbedingungen, seiner vielfältigen biotoptypischen Flora und Fauna mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und zum Teil besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten, seiner bioklimatischen Bedeutung für das Stadtgebiet von Hannover und seinem hohen Entwicklungspotential für Arten- und Lebensgemeinschaften von besonderer Bedeutung. Die vorhandenen vielfältigen Biotope, wie z.B. Hoch- und Übergangsmoore, Pfeifengrasstadien, Anmoorheiden und die Mergelbiotope im Randbereich der Zentraldeponie sind als Lebensraum zahlreicher seltener, gefährdeter und besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften teilweise landesweit für den Naturschutz bedeutsam.

Die verschiedenen Landschaftsteile wie Wald, Hochmoordegenerationsstadien, Schwingmoore und Torfstiche, Mergelbiotop, Röhrichte und Großseggenriede bilden durch ihre enge räumliche Verzahnung, ihre Strukturvielfalt und ihr unterschiedliches Erscheinungsbild ein vielfältiges, eigenartiges und schönes Landschaftsbild. Für die naturbezogene, ruhige Erholung ist das Gebiet aufgrund seiner großen Vielfalt reizvoller Landschaftselemente, der Naturnähe einzelner Teilbereiche und der räumlichen Ausdehnung in der Nähe zur Stadt Hannover wichtig.

- (2) Durch die Unterschutzstellung soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Biotop als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene, ruhige Erholung erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Als Schutzzweck sind besonders hervorzuheben:

- Der Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers sowie der bioklimatischen Funktionen,
- der Schutz und die Entwicklung der naturnahen Biotop der Hoch- und Übergangsmoore einschließlich sämtlicher Degenerationsstadien sowie der Schutz und die Entwicklung der verschiedenen Mergelbiotop,
- der Schutz und die Entwicklung naturnaher Biotop in Gebieten mit irreversiblen Veränderungen der ehemaligen hochmoortypischen Standortbedingungen.
- der Schutz und die Entwicklung der Vielfalt naturnaher Biotop außerhalb des Moorkörpers sowie der Schutz der seltenen, gefährdeten und besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie räumlich-funktionaler Zusammenhänge insbesondere mit angrenzenden Landschaftsteilen.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen - mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten - verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten,
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch, wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen z. B.
 - Gebäude (z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeeinrichtungen),
 - Einfriedungen aller Art,
 - Straßen, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze;
 2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen;
 3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen;

4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
5. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Wege zu fahren (z. B. Mountain Bike);
6. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, z. B. durch:
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
 - b) das Beseitigen von Senken,
 - c) die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen,
 - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
 - e) die Verfestigung der Bodendecke;
7. Gehölze außerhalb des Waldes zu schädigen oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
8. gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
9. nicht standortgerechte oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
10. beiderseits von Gewässern auf einem Randstreifen von jeweils 5 m ab Böschungsoberkante mineralische, organische oder chemische Pflanzenbehandlungsmittel aufzubringen;
11. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten;
12. neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Stand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
13. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
14. Feuchtbereiche sowie zeitweise oder ganzjährig wasserführende Kleingewässer zu beseitigen;
15. Grünland umzubrechen;
16. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
17. unbefugt Feuer anzuzünden und zu unterhalten.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnis der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. die Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen sowie offenen ortsüblichen Holzweide-unterständen;
 2. die Herstellung von Wegen;
 3. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
 4. Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen und das Erstellen der dazu notwendigen Anlagen;
 5. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 6. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer;
 7. das Aufforsten bisher nicht als Wald genutzter Flächen;
 8. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar;
 9. die Durchführung von Lauf-, Radfahr-, und Reitsportveranstaltungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4.
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken und die Wanderschäfferei sind von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4 und 6 d und e freigestellt. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von den Verboten des § 3 (2) Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 d und 16 freigestellt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 5 und 16 sowie vom Verbot des § 3 (2) Nr. 1, soweit es sich um Ansitzleitern, Erdsitze und einfache Hochsitze handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflege-maßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 7 freigestellt.
- (5) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungs-maßnahmen an Fließgewässern und Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (6) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden.

Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur:

1. Stabilisierung und ggf. Erhöhung des Grundwasserstandes sowie Anhebung des mooreigenen Wasserspiegels (z.B. Einbau von Spundwänden);
2. Regulierung des Gehölzaufwuchses als Voraussetzung hochmoortypischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie als Unterstützung einer Wiedervernässung des Altwarmbüchener Moores durch technische Maßnahmen (z. B. Entkusselung ehemaliger Freiflächen);
3. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer- und Feuchtbiotope mit langfristig überlebensfähigen Populationen typischer Tierarten (z. B. Amphibien und Libellen) durch naturnahe Gestaltung und schonende Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Entfernung ufernaher Gehölzbestände an stark beschatteten Gewässerabschnitten);
4. Erhaltung und Entwicklung gehölzärmer Hochmoorbiotope als Lebensraum lichtbedürftiger Pflanzenarten der Hoch- und Übergangsmoore und ihrer Lebensgemeinschaften (z. B. Zurücknahme der Bewaldung an schmalen Torfpütten);
5. Erhaltung und Entwicklung der besonderen Standortbedingungen im Bereich der Mergelbiotope sowie zur Lenkung der natürlichen Sukzessionen (z. B. gelegentliche Pflegemahd);
6. Erhaltung und Entwicklung von aus standortgerechten und heimischen Pflanzen aufgebauten Wäldern und Gebüschern mit naturnahen Waldmänteln und breiten Säumen (z.B. Ermöglichung einer ungestörten Sukzession);
7. Erhaltung und Entwicklung von extensiv gepflegten oder nicht genutzten Säumen an Wegen, Gehölzstrukturen und Stillgewässern (z. B. gelegentliche Pflegemahd).

Bei der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist besondere Rücksicht auf die Belange gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu nehmen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer ohne Erlaubnis gem. § 4, Freistellung gem. § 5 oder Befreiung gem. § 6 vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 06.01.1998

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, 06.01.1998

Mönninghoff
1. Stadtrat

Das Gebiet Altwarmbüchener Moor ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 11 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 262 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 2 vom 21.01.1998 veröffentlicht worden und somit am 22.01.1998 in Kraft getreten.